

gewesenen Bischöfe und die Geistlichen daselbst nicht fälschlich überredet hätten, die Verfügung, die er wider den Bischof zu Konstantia zu machen übernahm, sey den Kirchengesetzen gemäß. Wir bitten also, die Briefe des Generals und die Befehle, die er gegeben hat, und alles, was bey diesem leidigen Auftritte geschehen ist, vorlesen zu lassen, damit ihr überzeugt werdet, welch unerträgliche Gewalt man uns angethan hat; so daß auch in der ganzen Hauptstadt eine sehr große Unruhe darüber entstanden ist. Ueberdis bitten wir fursällig, unsere Cypriische Synode, die von den Zeiten der Apostel an, so wie auch Kraft der Nicäischen Schlüsse, von allen Eingriffen fremder Gewalt bisher frey geblieben ist, bey dem Besitze dieser Freiheit auch durch eure gerechte Verfügungen zu schützen und zu erhalten.

Rheginus. Zeno. Evagrius.

Schreiben des Dionysius an den Cypriischen Statthalter Theodor.

Der Kaiser hat die Bischöfe zu einer Synode nach Ephesus berufen. Da wir nun gehört haben, daß der Bischof von Konstantia gestorben sey, so haben wir für nöthig gehalten, dir zu wissen zu thun, daß sich Niemand unterstehen solle, ohne Vorwissen und schriftliche Verordnung dieser Synode einen andern zu wählen. Denn es ist billig, auf die Verfügung zu warten, die so viele Bischöfe, welche um solcher Angelegenheiten willen zusammengekommen sind, einstimmig machen werden. Sollten unruhige Köpfe deswegen

wegen eine Gährung erregen, so wirst du ihnen mit der Armee, die unter dir steht, Einhalt zu thun wissen. Wenn aber die Wahl geschehen wäre, ehe dir dieses Schreiben zugestellt würde, so sollst du nach dem kaiserlichen Befehl den neugewählten Bischof sogleich nach Ephesus abgehen heißen. Handelst du dieser Verordnung entgegen, so wisse, daß du für deine Person um fünf Pfunde Gold, und die Armee um andere fünf Pfunde gestraft ist. An die Synode habe ich den Maturius und Adelpsius von der Armee abgeschickt, um es dahin einzuleiten, daß sie euch ohne Säumnis von ihrem Schlusse Nachricht giebt. Den 21ten May zu Antiochien.

Die Synode forderte hierauf die Cyprischen Bischöfe auf, sich zu erklären, in welcher Absicht der General diesen Befehl habe ergehen lassen.

Das ist, sagten diese, auf Anstiften des Bischofs und der Geistlichkeit zu Antiochien geschehen. Sie wollen sich unsere Insel unterwürfig machen, und das Recht zu wählen und zu ordiniren, wider die bisherige alte Gewohnheit an sich ziehen. Dieses Recht hat weder der Antiochische noch sonst ein Bischof jemals gehabt oder ausgeübt. Die Versammlung der Bischöfe unserer Provinz hat den Bischof Troilus, seinen Vorgänger Sabinus, und den Vorgänger von diesem, Epiphanius, und überhaupt alle Metropolitnen von der Apostel Zeiten her gewählt. Wir bitten also, uns dieses Recht auch auf die Zukunft zu bestätigen.

Schlus der Synode:

Die Cypriſchen Biſchöfe haben uns eine Neuerung vorgetragen, welche den Kirchengefezen und den Verordnungen der Väter zuwiderläuft, und für die allgemeine Freiheit bedenklich iſt. Unordnungen, die ſich auf alle ausbreiten, und alſo großen Schaden anrichten können, müſſen deſto nachdrücklichere Mittel entgegengeſetzt werden. Da nun der Antiochiſche Biſchof von je her kein Recht hat, in Cypern zu ordiniren, wie die obigen Biſchöfe bewieſen ⁶⁸⁾ haben, ſo ſollen auch die Vorſteher der Cypriſchen Kirche ihr durch Obſervanz und durch die Verordnungen der Väter wohl hergebrachtes Recht, ihre Biſchöfe ſelbſt zu ordiniren, ungekränkt behalten. Eben das muß auch in andern Diöceſen und Provinzen überall beobachtet werden. Kein Biſchof ſoll in eine andere Provinz, die von Anfang her nicht unter ſeiner oder ſeiner Vorfahren Aufſicht geſtanden iſt, einen Eingriff thun. Hat einer es gethan, oder ſich ein Recht mit Gewalt angemacht, ſo muß er alles wieder in den alten Stand ſtellen, theils damit die Verordnungen der Väter nicht übertreten werden, theils damit nicht unter dem Schein gottesdienſtlicher Berrichtungen und Abſichten eine ſtolze weltliche Gewalt ſich einſchleiche; theils aber, damit wir nicht unvermerkt und nach und nach die Freiheit verlieren, die Chriſtus uns allen mit ſeinem Blute

68) Die bloße Ausſage der Kläger wird wohl ſonſt für keinen Beweis gehalten. Aber wer wollte auch einen andern Schluß erwartet haben, da die Sache den Biſchof von Antiochien angien. Einen günſtigeren Zeitpunkt hätten ſich die Cypriſche Biſchöfe zu ihrer Klage niemals wüſchen können, deſwegen hat man nicht nöthig anzunehmen, daß ſie darzu aufgefordert wurden.

Blute gestiftet hat. Eine jede Provinz soll also die Gerechtsame, die sie von Anfang gehabt hat, der bisherigen Observanz nach ferner unverfehrt genießen, und jeder Metropolit darf deswegen eine Abschrift dieser Verfügung nach Hause mitnehmen. Stellt aber jemand eine andere Verordnung auf, so erklärt die heilige und oekumenische Synode dieselbige für ungültig.

Kirchenverordnungen.

Die heilige Synode zu Ephesus an die Bischöfe, Presbyter, Diakonen und das ganze Volk in allen Provinzen und Städten.

Da wir auf kaiserlichen Befehl zu Ephesus beisammen waren, sind ungefähr dreißig ⁶⁹⁾ von uns abgefallen, deren Anführer Bischof Johann von Antiochien ist. Wir haben sie als Leute, die den Irrthümern des Nestorius und Eölestius anhangen, suspendirt, und ihnen alles Recht, aus bischöflicher Autorität zu handeln, entzogen. Damit aber alle, die der Synode nicht angewohnt haben, unsere Verfügungen wissen, so thun wir euch folgendes kund:

R 5

Wenn

69) Namentlich sind hier wieder die 35 angegeben, die bey den Akten der fünften Sitzung in dem Verdammungsurtheil genannt sind, nur daß hier Dexianus unter die kirchenlose Bischöfe gezählt wird, der doch dort als Bischof von Seleucien vorkommt.